

Gemeinde Achstetten

Vorhabenbezogener B-Plan „PV-Anlage Stetten, Oberbalzheim“:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

31. Juli 2025

Auftraggeber: Fa. Roland Maucher e.K.
Kieswerk und Fuhrunternehmen
Schillerstr. 10
88480 Achstetten-Stetten

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie Grom
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Josef Grom, Biologe
Bruno Roth, Landschaftsökologe

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung.....	2
2 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	2
3 Europäische Vogelarten	3
4 Artenschutzrechtliche Beurteilung	6
5 Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF)	7
6 Minderungs-/Vermeidungsmaßnahmen	9
7 Quellenverzeichnis	9

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Fa. Roland Maucher e.K. plant zwischen Achstetten, Stetten und Oberholzheim die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Abb. 1). Der ca. 12,77 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst Rekultivierungsflächen eines ehemaligen Kiesabbaugebietes, die als Grünland genutzt werden. Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz ist zu prüfen, ob das Vorhaben gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt.



Abb. 1: Geplante PV-Freiflächenanlage, Vorentwurf vom 20.2.2024 (IB ZINT & HÄUßLER GMBH)

2 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Grünland des Plangebietes wird landwirtschaftlich intensiv genutzt und stellt sich als artenarme, grasdominierte Fettwiese dar. Auf der Rekultivierungsfläche bildeten sich für kurze Zeit Wasserpfützen aus, die aber keine Bedeutung für Amphibien besitzen. Die in der Kiesgrube nachgewiesene Kreuzkröte kommt hier nicht vor. Da die bestehende Eingrünung erhalten

werden soll, hat das Vorhaben für Fledermäuse keine besondere Relevanz. Andere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind hier nicht zu erwarten.

3 Europäische Vogelarten

Methodik

Im Jahr 2021 wurden im Zuge der geplanten Erweiterung der Kiesgrube artenschutzrechtliche Untersuchungen mit insgesamt 7 Begehungen zu den Tiergruppen Vögel, Amphibien und Reptilien durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet schloss aber im Süden die Fläche des geplanten Solarparks nicht mit ein, weshalb im Jahr 2023 eine ergänzende Vogelkartierung erforderlich wurde.

Die Erfassung der Vogelfauna erfolgte nach der Methode der Revierkartierung (z. B. SÜDBECK et al. 2005). Da ausschließlich Grünland überplant wird, konnte sich die Kartierung auf die Gruppe der Offenlandvögel konzentrieren. Die Kartierung umfasste auch das Untersuchungsgebiet von 2021, um die Datengrundlage bezüglich der geplanten Erweiterung zu verbessern. Das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche wurden hierzu dreimal flächendeckend begangen (Tab. 2) und alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel mit Hilfe der Kartier-App QField punktgenau aufgenommen. Aufgrund des feucht-kühlen Wetters im Frühjahr 2023 fand die erste Begehung erst Anfang Mai statt. Bei der Auswertung der Daten wurden dann die Revierzentren der erfassten Brutvogelarten festgelegt.

Tab. 1: Untersuchungstermine Vögel*

Datum	Uhrzeit	Wetter
09.05.2023	12:00-15:30	17-20 °C, sonnig, wolkig
26.05.2023	08:30-12:00	9,5 °C, sonnig, leichter Wind
20.06.2023	08:45-11:45	22,5-25,5 °C, sonnig, leichter Wind

*Bei den Begehungen wurde auch das Erweiterungsgebiet der Kiesgrube im Norden bearbeitet. Am 09.05.2023 konnte die Untersuchung erst begonnen werden, als sich der Hochnebel lichtete. Vormittags zeigten die Lerchen noch keine Rufaktivität.

Ergebnisse

Die Gehölzstrukturen innerhalb und randlich des Plangebietes sind Lebensraum von Gehölzbrütern wie Goldammer und Dorngrasmücke (Abb. 2 und Tab. 2). Die Gehölzstrukturen sollen

erhalten und ergänzt werden. Durch den Verzicht auf Baumpflanzungen und eine regelmäßige Gehölzpflege können auch anspruchsvolle Gehölzbrüter wie der Neuntöter profitieren.

Nach der Mahd des Grünlandes konnten am 20. Juni 2023 im Plangebiet 4 singende Feldlerchen festgestellt werden (Abb. 2). Dieser Umstand hängt vermutlich mit der Heterogenität des rekultivierten Geländes zusammen. Die im Frühjahr vernässten Bereiche sorgten im trockenen Frühsommer für Störstellen, die für die Feldlerche potenzielle Bruthabitate darstellten. Die Reviere waren allerdings nur während der Zweitbrut ausgebildet. Ob es zu einer erfolgreichen Brut kam ist fraglich. Rund 300 m nördlich vom geplanten Solarpark weist das Offenland eine hohe Feldlerchendichte auf. Offensichtlich kam es dort während der Zweitbrut zu Revierschiebungen Richtung Süden (Abb. 3).

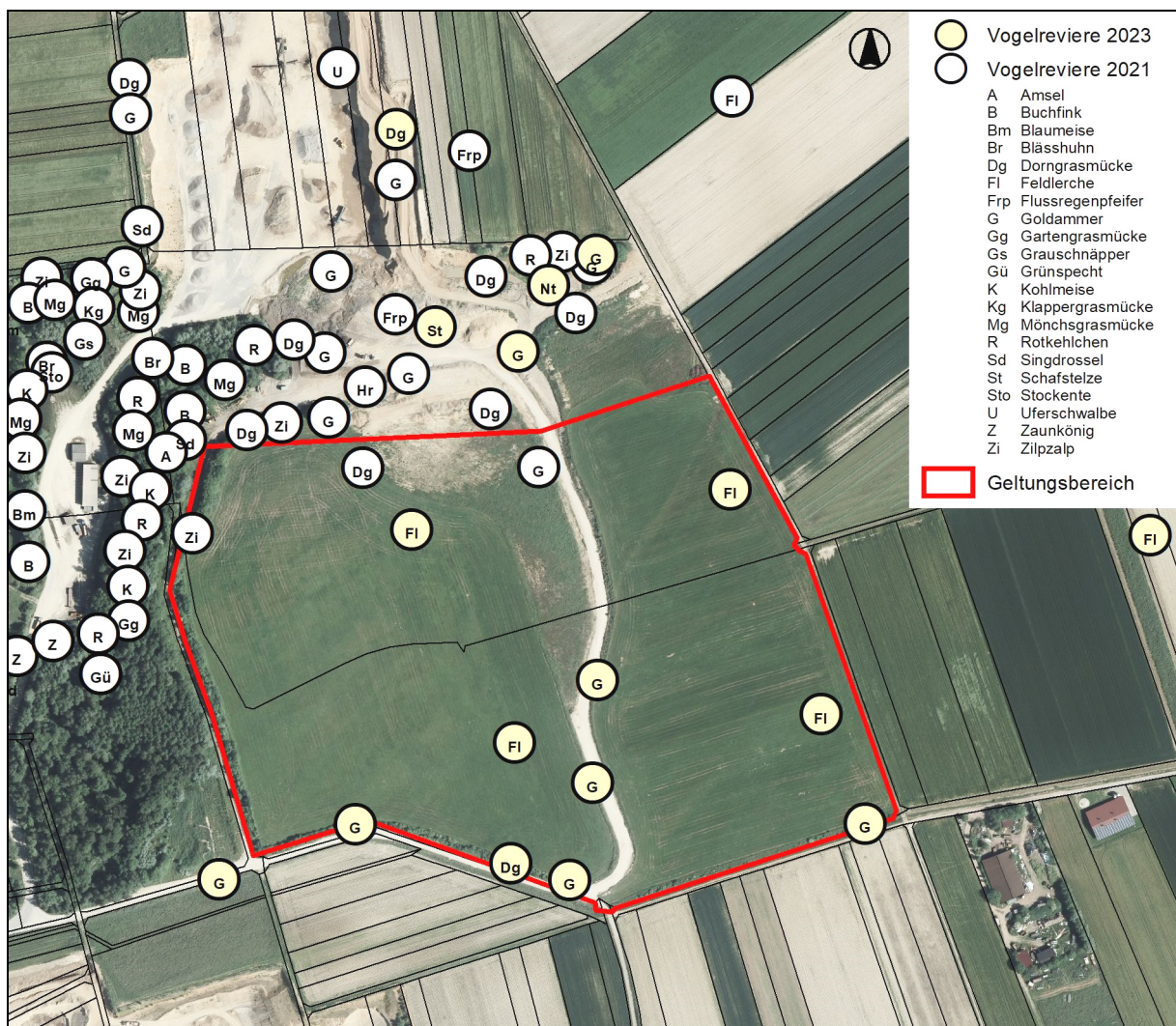


Abb. 2: Revierzentren der im Jahr 2023 festgestellten Brutvögel (M. 1:5.000). Nachrichtlich werden außerdem noch die Ergebnisse aus dem Jahr 2021 dargestellt.

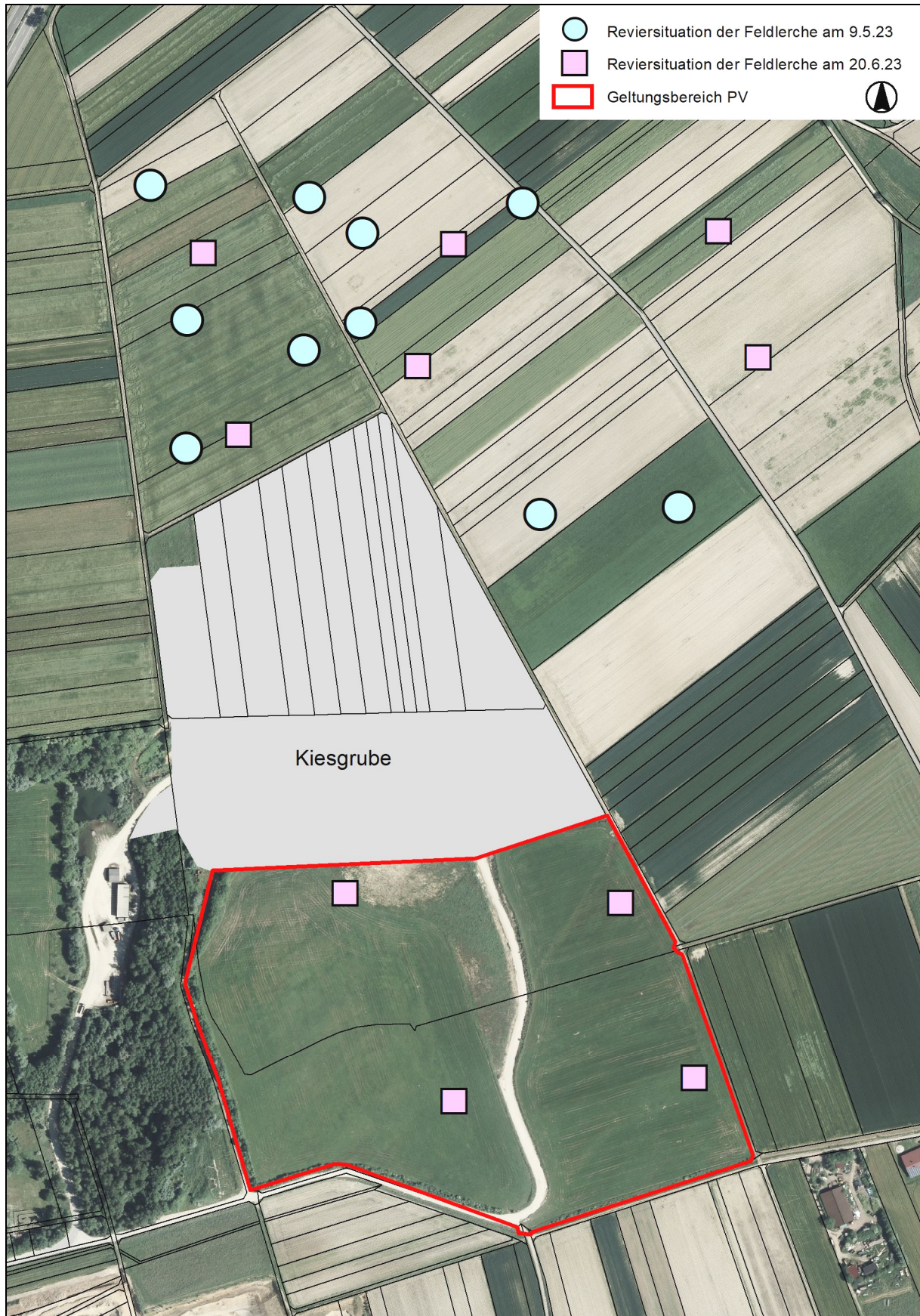


Abb. 3: Revierzentren der Feldlerche während der Erstbrut im Mai und Zweitbrut im Juni 2023 (M. 1:5.000)

Tab. 2: Kommentierte Artenliste Vögel

S (Status): Bv=Brutvogel bzw. Brutverdacht, Ng=Nahrungsgast, Dz=Durchzügler, ?=Status unklar
 Gefährdung/Schutz in Bad.-Württ. (KRAMER et al. 2022) und Deutschland (RYSILAVY et al. 2020): 0=ausgestorben, 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Arten der Vorwarnliste
 EU: 1=Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; 2=Brut- oder Zugvogelart gemäß Art. 4 (2) VS-RL
 s/b: streng/besonders geschützt nach BNatSchG

Art	S	Gefährdung/Schutz				Bemerkungen
		BW	D	EU	s/b	
Amsel	-				b	in angrenzenden Gehölzbeständen (2021)
Baumfalke	Ng	V	3	2	s	1 Ex. futtertragend am 20.06.2023
Blässhuhn	-				b	in angrenzender Kiesgrube (2021)
Blaumeise	-				b	in angrenzenden Gehölzbeständen (2021)
Braunkehlchen	Dz	1	2	2	b	1 Weibchen am 26.05.2023
Buchfink	-				b	in angrenzenden Gehölzbeständen (2021)
Dorngrasmücke	Bv				b	ca. 1 Rev. an Gehölzen innerhalb Plangebiet
Feldlerche	Bv	3	3		b	4 Rev. innerhalb Plangebiet am 20.06.2023
Flussregenpfeifer	-	V	V		s	in angrenzender Kiesgrube (2021)
Gartengrasmücke	-				b	in angrenzenden Gehölzbeständen (2021)
Goldammer	Bv	V			b	ca. 5 Rev. an Gehölzen innerhalb Plangebiet
Grauschnäpper	-	V	V		b	in angrenzenden Gehölzbeständen (2021)
Grünspecht	-				s	in angrenzenden Gehölzbeständen (2021)
Klappergrasmücke	-	V			b	in angrenzenden Gehölzbeständen (2021)
Kohlmeise	-				b	in angrenzenden Gehölzbeständen (2021)
Mönchsgrasmücke	-				b	in angrenzenden Gehölzbeständen (2021)
Rotkehlchen	-				b	
Rotmilan	Ng			1	s	in angrenzenden Gehölzbeständen (2021)
Schafstelze	Bv	V		2	b	in angrenzender Kiesgrube (2021)
Singdrossel	-				b	in angrenzenden Gehölzbeständen (2021)
Sperber	Ng				s	
Stockente	-	V			b	in angrenzender Kiesgrube (2021)
Uferschwalbe	-	3			s	in angrenzender Kiesgrube (2021)
Weißstorch	Ng		V	1	s	
Zaunkönig	-				b	in angrenzenden Gehölzbeständen (2021)
Zilpzalp	-				b	in angrenzenden Gehölzbeständen (2021)

4 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Artenschutzrechtlich relevant für das Vorhaben ist lediglich die Feldlerche. Schafstelze und Wachtel konnten im geplanten Solarpark nicht nachgewiesen werden. Von der Feldlerche wurden im Umgriff der Kiesgrube zum Zeitpunkt der Erstbrut 10 Revierzentren erfasst (im Untersuchungsjahr 2021 waren es 9 Revierzentren). Im weiteren Verlauf der Brutsaison lässt sich normalerweise ein Rückgang der Reviere beobachten, der auf das dichte Aufwachsen der Kulturen (v. a. des Wintergetreides) zurückzuführen ist. Im vorliegenden Fall blieb die Anzahl der Reviere aber gleich. Es kam lediglich zu Revierschiebungen. Im nördlichen Untersuchungsgebiet ging die Anzahl der Reviere auf sechs zurück. Dafür konnten am 20.06.2023 im geplanten Solarpark vier singende Feldlerchen festgestellt werden (Abb. 3).

Der Rekultivierungsplan sieht im Bereich des Bebauungsplanes „PV-Anlage Stetten, Oberbalzheim“ die Entwicklung einer Fettwiese mittleren Standorts vor. Dieser Biotoptyp besitzt keine nennenswerte Lebensraumfunktion für die Feldlerche. Die Vegetation ist in der Regel zu dicht und zu hoch ausgebildet. Bereits eine dreimalige Mahd ließe keine erfolgreiche Brut zu. Deshalb ist der Nachweis der Feldlerche im Jahr 2023 einer wetterbedingten Sondersituation und dem noch nicht abgeschlossenen Rekultivierungsprozess geschuldet.

Die Verfasser kommen zum Ergebnis, dass den artenschutzrechtlichen Prüfungen des Solarparks und der Kiesgrubenerweiterung die Reviersituation von Mai 2023 zugrunde gelegt werden muss (Abb. 3). Bei der Umsetzung des geplanten Solarparks geht kein originärer Lebensraum für die Feldlerche verloren. Für die geplante Kiesgrubenerweiterung sind dagegen umfangreiche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Feldlerche, Schafstelze und Wachtel erforderlich. Da das Plangebiet für den Solarpark im Jahr 2023 aber eine gewisse Habitategnung für die Feldlerche aufwies, soll in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine funktionserhaltende Maßnahme (CEF) für zwei Brutreviere eingerichtet werden. Mit dem Flurstück 2821 auf Gemarkung Hüttisheim steht ca. 1,2 km nordöstlich vom geplanten Solarpark eine für Offenlandvögel gut geeignete Ausgleichsfläche zur Verfügung (Abb. 4). Mit einer Größe von 3,7 ha wird der erforderliche Ausgleich von 2 Feldlerchenrevieren deutlich überkompensiert, so dass die Fläche teilweise noch als Ausgleich für die geplante Kiesgrubenerweiterung herangezogen werden kann.

5 Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF)

Auf dem 109 m breiten und 340 m langen Flurstück wird ein 15 m breiter **mehnjähriger Blühstreifen** angelegt. Vor der Ansaat erfolgt eine Bodenbearbeitung mit nachfolgender Saatbettbereitung. Nach erfolgreicher Ansaat ist für viele Jahre keine Pflege der Buntbrache erforderlich (Mahd vernichtet Tiere, Überwinterungsstrukturen und Ansitzwarten). Unkrautherde dürfen aber jederzeit mechanisch oder chemisch bekämpft werden. Ansonsten gilt: Keine Düngung und keine Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln. Außerdem werden zwei ca. 3 m breite **Schwarzbrachestreifen** (mit Selbstbegrünung) angelegt, deren Lage jährlich wechselt.

Die verbleibende Ackerfläche wird als **extensiver Lerchenacker** bewirtschaftet, d. h. künftig darf kein Mais angebaut werden. Der Anbau von Raps ist nur ausnahmsweise zulässig, z. B. zur Vorbeugung der Kleemüdigkeit. Mögliche Anbaukulturen in einer mindestens dreigliedrigen Fruchtfolge sind:

6 Minderungs-/Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Brutverlusten bodenbrütender Vogelarten darf die Baufeldfreimachung bzw. der Baubeginn im Plangebiet nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters muss das Gebiet von einer fachkundigen Person auf Brutaktivität untersucht und freigegeben werden.

7 Quellenverzeichnis

- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands; 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell